

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu Unternehmenszusammenschlüssen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in Kenntnis der von der Kommission abgegebenen Erklärung,
- B. unter Hinweis auf seine verschiedenen Stellungnahmen zu den von der Kommission vorgelegten Jahresberichten über die Wettbewerbspolitik sowie seine Stellungnahmen vom 25. Oktober 1983¹⁾ und 12. Februar 1974²⁾ zu den geänderten bzw. den ursprünglichen Vorschlägen für eine Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,
- C. unter Hinweis auf den ständig wachsenden Grad der Unternehmenskonzentration und den festen Willen der Gemeinschaft, bis 1992 einen integrierten Binnenmarkt zu verwirklichen —
 - 1. bekräftigt seine Unterstützung für den Grundsatz einer vorherigen Fusionskontrolle auf Gemeinschaftsebene sowie der Kontrolle von Fusionen großen Umfangs und des Erwerbs von Beteiligungen;
 - 2. bedauert die jahrelange Blockierung des genannten Verordnungsvorschlags in der Arbeitsgruppe „Wirtschaftsfragen“ des Rates sowie im Ausschuß der Ständigen Vertreter;
 - 3. begrüÙt das Ersuchen der Kommission an den Rat, definitiv Stellung zu den wichtigsten Grundsätzen des Vorschlags zu beziehen;
 - 4. fordert den Rat zu der Einsicht auf, daß er mit seiner bisherigen Untätigkeit einerseits den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet und andererseits den Unternehmen die GewiÙheit und die Garantien, auf die sie einen legitimen Anspruch haben, vorenthält;

¹⁾ ABl. Nr. C 322 vom 28. November 1983, S. 26

²⁾ ABl. Nr. C 23 vom 8. März 1974, S. 19

5. besteht deshalb darauf, daß der Rat auf seiner Tagung am 30. November die erforderlichen Grundsatzbeschlüsse über den Verordnungsvorschlag faßt;
6. fordert Rat und Kommission auf, dem Parlament über seine zuständigen Ausschüsse über das Ergebnis der Ratstagung und die Schritte, die die beiden Institutionen für die Zukunft planen, Bericht zu erstatten;
7. beabsichtigt, einen eigenständigen Bericht über das Thema Fusionskontrolle auszuarbeiten;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den nationalen Kartellbehörden zu übermitteln.